

Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Planebruch

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 8), § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am2024 folgende Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Gliederung:	I.	Allgemeine Bestimmungen
	II.	Ordnungsvorschriften
	III.	Bestattungsvorschriften
	IV.	Grabstätten
	V.	Gestaltungsvorschriften
	VI.	Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten
	VII.	Trauerhallen und Trauerfeiern
	VIII.	Gebühren
	IX.	Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Planebruch unterhält drei Kommunalfriedhöfe und einen kommunal verwalteten evangelischen Friedhof nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.

(2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2 Berechtigte

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Planebruch unterhält oder als Nutzungsberechtigter eines Wahlgrabes eingetragen ist, hat einen Anspruch auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.

(2) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Planebruch ist.

(3) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

§ 3 Bestattungsbezirk

(1) Im Hoheitsgebiet der Gemeinde Planebruch bestehen folgende Friedhöfe und Trauerhallen, die den nachstehenden Bestattungsbezirken zugewiesen sind:

Kommunalfriedhof Cammer	- Bestattungsbezirk OT Cammer
Kommunale Trauerhalle Cammer	- Bestattungsbezirk OT Cammer
Kommunal verwalteter evang. Friedhof Damelang	- Bestattungsbezirk GT Damelang
Kommunale Trauerhalle Damelang	- Bestattungsbezirk GT Damelang
Kommunalfriedhof Freienthal	- Bestattungsbezirk GT Freienthal
Kommunale Trauerhalle Freienthal	- Bestattungsbezirk GT Freienthal
Kommunalfriedhof Oberjünne	- Bestattungsbezirk OT Oberjünne
Kommunale Trauerhalle	- Bestattungsbezirk OT Oberjünne

(2) Für jeden Einwohner wird grundsätzlich in dem Bestattungsbezirk die Beerdigung oder Trauerfeier organisiert, der seinem letzten Wohnsitz zugewiesen ist. Ausnahmen regelt §2 Abs.3 .

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten nicht mehr vergeben werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe können tagsüber - das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang - besucht werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile und baulichen Anlagen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang hinzuweisen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Zulassung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegt,
- c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabherrichtung, soweit nicht eine Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
 - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) auf den Friedhöfen zu rauchen,
 - j) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen,
 - k) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten der Friedhöfe die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der künftige Verantwortliche / Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Trauerhallenbenutzung zu stellen und etwaige Nutzungsrechte an einer Grabstätte nachzuweisen. Der Antrag kann auch über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut erfolgen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beerdigungen finden nur werktags statt, wobei der Sonnabend als Werktag gilt. Letztmögliche Terminvergabe für Beerdigungen am Sonnabend ist 11.00 Uhr.
- (3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist entsprechend dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz fristgemäß innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die zur Beisetzung freigegeben und nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (4) Jede/r Verstorbene muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Die Beerdigungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsinstitute ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9 Säрге

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit nach Erdbestattungen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den Friedhöfen 20 Jahre.

(3) Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Aschen bei der Friedhofsverwaltung den gebührenpflichtigen Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit stellen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 11 Ausheben der Gräber / Grabherstellung

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze am Tag der Beisetzung hat durch das Bestattungsinstitut zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen vornimmt.

(1a) Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Regelung im Abs. 1 hat das Bestattungsinstitut folgende anderslautende Festlegung zu beachten: In Gemeindeteil Cammer können die Bestattungspflichtigen einen, von der Gemeinde benannten Einwohner mit dem Gruftmacher-tätigkeiten (Herstellen und Schließen eines Grabes, Aufrichten eines Kranzhügels) beauftragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist gegenüber den Bestattungsinstituten und dem unter Abs. 1a Benannten weisungsberechtigt.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.

(5) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, müssen die für die Grabstätte Verantwortlichen / Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes dafür sorgen, dass die Bepflanzung entsprechend entfernt wird. Soll die entfernte Bepflanzung weiter verwendet werden, muss der für die Grabstätte Verantwortliche / Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für eine Einlagerung bzw. Zwischenlagerung des Pflanzmaterials sorgen.

(6) Bei einer Erdbestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte das vorhandene Grabmal auf seine Kosten zu sichern ggf. entfernen zu lassen, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten nur verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern nur die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

Die Zustimmung/ Genehmigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde ist zwingend einzuholen.

(3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- und Aschereste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb der Gemeinde Planebruch von einem Friedhof auf einen anderen Friedhof und innerhalb des Amtsbereiches Brück auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Planebruch. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen (UGA)
- f) Urnengrabstätten am Baum
- g) Ehrengrabstätten

(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

Ausgenommen sind hiervon Reservierungen von Urnengrabstätten innerhalb der UGA, namentlichen Teil, nach § 16 Absatz 2 Satz 3, von Wahlgrabstätten nach § 19 Absatz 3 und von Urnengrabstätten am Baum nach § 19 Absatz 3a.

(4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Für die Urnengemeinschaftsanlagen sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.

(6) Werden ordnungsbehördliche Bestattungen auf Amts wegen durchgeführt, so erfolgt die Beisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel.

§ 14 Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

(1) Die Erdbestattung bzw. die Urnenbeisetzung erfolgt grundsätzlich in Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des jeweiligen Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. § 8 Abs.4 bleibt unberührt.

(3) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte kann der Berechtigte einen Bescheid erhalten.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Aschen wird einmalig mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt.

Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.

(7) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 15 Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
- (2) Nach Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte für die/den Verstorbene/ n entsteht das Nutzungsrecht durch Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird für ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten vergeben.
- (3a) Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können an Stelle eines Sarges bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Es ist dagegen nicht gestattet Urnen über einen Sarg oder einen Sarg über Urnen beizusetzen, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzugewonnen werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Der (Wieder-) Erwerb ist mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (8) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland, die dahinterliegende Friedhofsaußenmauer oder der Friedhofszaun werden beim Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind im gepflegten Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

§ 16 Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung von Aschen kann auch in Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) vorgenommen werden. Es werden anonyme und namentlich gekennzeichnete Urnengrabstätten innerhalb der UGA vergeben. Während die anonymen Urnenbeisetzungen der Reihe nach vorgenommen werden, können im namentlichen Teil der UGA für das folgende/ nebenliegende Grab eine Reservierung eingetragen werden.
- (3) Die Beisetzung von Aschen kann außerdem innerhalb Urnengrabstätten am Baum vorgenommen werden. Ein Bestattungsbaum bestehen aus insgesamt 8 Wahlgrabstätten und kann je mit bis zu 4 Urnen belegt werden.
- (4) Die Urnenbeisetzung kann auch als Beibettung in Grabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden. Dabei kann je Erdbestattung eine zusätzliche Urnenbeisetzung erfolgen.
- (5) Erfolgt die Beibettung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der satzungsgemäßen Ruhefrist zu verlängern.

§ 16 a Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Grabstellen, die Verstorbene(n) gewährt werden können, die sich in besonderer Weise für die Belange der Gemeinde Planebruch verdient gemacht haben. Die Nutzung von Ehrengrabstätten ist gebührenfrei und sie werden von der Gemeinde Planebruch gepflegt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Ehrengrabes obliegt der Gemeindevertretung.

§ 17 Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.

(2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen.

Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/ Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
- i) Sind unter b) - d) und f) - h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über.

(3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.

(6) Mit einer Reservierung kann auch das Nutzungsrecht schon im Voraus reserviert werden, bevor ein Sterbefall eingetreten ist.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des jeweiligen Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen und gepflegten Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

(2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Es können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

- c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(5) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unansehnlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

§ 19 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Für die Abteilungen der Wahlgräberstätten/ Familiengräber gelten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

1. Friedhof Cammer: Wahlgrabstätten an der Außenmauer des Friedhofes sind so zu gestalten, das die Außenmauer nicht mehr Bestandteil der Grabanlagen wird und keine Gedenktafeln mehr in ihr erneuert werden.
2. Friedhof Damelang: Wahlgrabstätten und Familiengräber, die statt Gedenksteinen eine Mauer mit eingelassenen Gedenktafeln haben, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.

(2) Vorhandene Wahlgrabstätten, die mit einer Hecke umfriedet sind, sind mit Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß und vollständig vom Nutzungsberechtigten zurückzubauen, es sei denn die Friedhofsverwaltung legt anderes fest.

(3) Friedhofsnutzer können für zukünftige Beerdigungen/ Beisetzungen in dafür ausgewiesenen Abteilungen Wahlgrabstätten reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung beginnt das erworbene Nutzungsrecht und die Grabstätten kann so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Vorher erbrachte Leistungen der Friedhofsnutzer zur Anlage der Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.

(3a) Außerdem können Friedhofsnutzer für zukünftige Beisetzungen Urnengrabstätten am Baum reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung beginnt auch das erworbene Nutzungsrecht.

(4) In den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden. Blumengebinde, Gedenkgaben, etc. sind zentral am Gedenkstein abzulegen.

(5) Bei der Antragstellung auf Zuweisung einer Grabstelle in einer Urnen-Gemeinschafts-Anlage, die Auskunft zum Namen und zu den Lebensdaten der Verstorbenen gibt, haben die Hinterbliebenen eine Gedenktafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung anfertigen zu lassen. Diese Gedenktafel ist entsprechend der folgenden Vorgaben § 20-22 ebenerdig über der Urne liegend anzubringen.

Grabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenktafel dürfen nicht bepflanzt oder mit Schalen, Steinen etc. umrahmt werden. Gedenkgaben sind zentral am Gedenkstein abzulegen. Entgegen dieser Weisung abgelegte Pflanzen etc. werden ersatzlos entfernt.

(6) Blumengebinde, Grabgedenkgaben, etc. bei den Urnengrabstätten am Baum dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

(7) Für jede Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wie für die Urnengrabstätten am Baum.

Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen gesonderte Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in einer Größe bis zu 50X45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Form und Material dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 20 Abmessungen der Grabanlagen

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabstätten von Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Grabstättenfläche (Länge X Breite): 150 x 60 cm,
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 100 x 50 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:

Grabstättenfläche (Länge x Breite): 240 x 90 cm,
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 55 x 16 cm,
Mindeststärke 12 cm

Einfassung (Länge x Breite): 160 x 60 cm

c) Zweistelligen Wahlgrabstätten:

Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 300 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 140 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm

Je zusätzlicher Grabstelle verbreitert sich die Grabstättenbreite um 150 cm.

d) Einstellige Wahlgrabstätte:

Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 150 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm

(3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen:

a) Urnenreihengräber:

Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 140 x 100 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 80 x 80 cm

b) Urnenwahlgrabstätten:

Grabstättenfläche (Länge x Breite) bis 140 x 100 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 80 x 80 cm

c) Urnengrabstätten in der Gemeinschafts-Anlage (UGA):

Grabstättenlänge 40 cm
Grabstättenbreite 40 cm
liegende Grabmale für den namentlichen Teil der Gemeinschafts-Anlage aus anthrazitfarbenen Granit, (Höhe x Breite) 30 x 40 cm, Stärke 12 cm,
Inscription erhaben und bestehend aus Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbedatum

d) Urnengrabstätten am Baum, 1 Teil von 8 Grabstätten an einem Baum, für bis 4 Urnen:

Radius Baum: 2 m
1,57 qm je Grabstätte, für bis zu 4 Urnen
Grabmal je Verstorbene/r liegend (Höhe x Breite) bis 25 x 25 cm, Mindeststärke 12 cm

(4) Steineinfassungen / Grabeinfassungen müssen in ihren Längen- und Breitenmaßen dem jeweiligen Gräberfeld entsprechen: Breite/Stärke mindestens 5 cm, höchstens 15 cm
Höhe über der Erdoberfläche 8 - 12 cm

(5) Bei Neugestaltung von Grabfeldern für die unter Abs. 2, Abs. 3 a) und b) genannten Grabstätten ist darauf zu achten, dass ein der Reihe und Umgebung angepasster Abstand zwischen den Grabstätten möglich ist.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung/ Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen entsprechend der TA Grabmal in der gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und die Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten und sie nach einem halben Jahr entfernt werden.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung und der Antrag ist neu einzureichen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung anhand der eingereichten Antragsunterlagen nach TA Grabmal. Der Dienstleistungserbringer bestätigt durch die Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk die ordnungsgemäße und fachgerechte Errichtung der Grabanlage.
- (3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandenen Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen / Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (2) Der Verantwortliche / Nutzungsberechtigte hat unverzügliche für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche / Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Die Gemeinde Planebruch ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten

§ 24 Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte oder die satzungsgemäße Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Nutzungsberechtigte eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzung oder vorzeitige Einebnung nach Erreichung der gesetzlichen Mindestruhezeit beantragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung anzumelden.
Setzt sich der entsprechende Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht von selbst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung, wird wie folgt verfahren: Per Grabaufkleber wird der für die Grabstätte Verantwortliche auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen und damit auch gleichzeitig aufgefordert, bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Planebruch.
Meldet sich auch daraufhin der für die Grabstätte Verantwortliche bei der Friedhofsverwaltung nicht, ist diese berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.
- (4) Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte vor Ende des Nutzungsrechtes wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

§ 25 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
Binnen sechs Monaten nach Belegung sind die Grabstätten baulich anzulegen und herzurichten.
- (2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfriedung ist zulässig. Bei Bäumen bis 1,40 m Wuchshöhe und bei Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht zu behindern. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 cm hoch sein. Der vorhandene Grabaushub, der sich als Grabhügel auf der Grabstätte befindet, ist für die Grabanlage zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial kann zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet werden und sollte auf den Friedhöfen verbeiben.
- (4) Der Gemeinde Planebruch obliegt die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten. Beeinträchtigungen, die davon ausgehen können - Staub, Laub, Wurzeln, Ungeziefer u.ä. - sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (5) Bei Grabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftanlage und bei Urnengrabstätten am Baum müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung die verwelkten Blumen und Kränze entfernen und spätere Blumenpräsente dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen, wenn sie die Würde des jeweiligen Friedhofes stört oder die Verkehrssicherheit gefährdet.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche/ Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung eine Reihengrabstätte von Amts wegen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Jeder Friedhof in der Gemeinde Planebruch verfügt über eine kommunale Trauerhalle, die auf Antrag der Hinterbliebenen für Trauerfeiern genutzt werden kann. Der Antrag ist über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen.
- (2) Die Ausschmückung der jeweiligen Trauerhalle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist nur am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Trauerhalle sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen dem Zustand der Leiche bestehen.
- (3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VIII. Gebühren

§ 29 Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung und Anlage.
- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für die Grabmalgenehmigung, Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen und Gebühren für weitere sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung und Betriebskosten (z. B. Unterhaltungskosten der Friedhöfe) erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 30 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- (a) wer die Benutzung einer der Friedhöfe und/oder seiner Einrichtungen und Anlagen veranlasst bzw. in Auftrag gibt,
- (b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- (c) wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung im Sinne einer Grabmalgenehmigung, die Nutzung einer Trauerhalle und sonstige Leistungen in Anspruch nimmt,
- (d) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- (e) wer nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die Zahlung der gesamten Gebühr. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gebührenschuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofes, seiner Anlagen und/ oder seiner Einrichtungen und damit verbundenen Amtshandlungen oder der Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Werden die Friedhöfe, deren Einrichtungen und/ oder Anlagen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren. Das Gleiche gilt auch im Falle des vorzeitigen Verzichts auf ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte, sodass für den Erwerb entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Bestehende Nutzungsrechte

(1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die jährlich festgesetzte Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle, für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts ermittelt und als einmalige Gebühr gegenüber dem Nutzungsberechtigten erhoben.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(4) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 33 Haftung und Ordnungswidrigkeit

(1) Die Gemeinde Planebruch haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

(2) Im übrigen haftet die Gemeinde Planebruch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der gemeindlichen Bediensteten nicht Folge leistet,
 - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe c Druckschriften verteilt,
 - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe b Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung nach § 7 zu besitzen,
 - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - e) den Vorschriften des §§ 18, 19, 22, 23 und 25 die Grabstätte herzurichten, zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten,
 - f) den Vorschriften des § 24 Abs. 3 nach Ablauf der Ruhezeit dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
 - g) den Vorschriften des §§ 12 Abs. 2 und 21 Abs. 1 die vorherige Genehmigung nicht einholt,
 - h) den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 und 23 seiner Verpflichtung sachgerechten Aufstellung und zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nicht nachkommt.
- (4) Die im Abs. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,00 €.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Planebruch vom 31.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 16.07.2010, und die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch vom 19.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 18.01.2013, zum 31.12.2024 außer Kraft.

Anlage zu § 29 Gebührensätze

Brück, den 2024

M. Ryll
Amtdirektor

Anlage zu § 29 Gebührensätze:

1. Gebühren für die Trauerfeier		
1.1 Benutzung der Trauerhalle		241,00 €
2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten		
2.1 Grabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre)		
- Erdbestattung in eine Reihengrabstätte		1.426,00 €
- Erdbestattung in einer 1-stelligen Wahlgrabstätte		1.601,00 €
- Erdbestattung in einer 2-stelligen Wahlgrabstätte		1.936,00 €
- Erdbestattung in einer 3-stelligen Wahlgrabstätte		2.160,00 €
2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen (20 Jahre)		
- Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte		1.105,00 €
- Urnenbeisetzung in eine einzelne Urnenwahlgrabstätte		1.155,00 €
- Urnenbeisetzung in eine doppelte Urnenwahlgrabstätte		1.155,00 €
- Urnenbeisetzung in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)		1.469,00 €
- Urnengrabstätte Baum		1.553,00 €
Bei einstelligen oder mehrstelligen Grabstätten halbieren bzw. vervielfältigen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.		
2.3 Verlängerung von Nutzungsrechten	- bei 2.1	1/25 der v.g. Gebühr
	- bei 2.2	1/20 der v.g. Gebühr
3. Verwaltungsgebühren		
3.1 Gebühr für die Umschreibung Nutzungsrecht		39,00 €
3.2 Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde		16,00 €
3.3 Gebühr für Antragsbearbeitung (UGA)		95,00 €
3.4 Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtung / Änderung Grabanlage		120,00 €
3.5 Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes		22,00 €
3.6 Antragsbearbeitung Umbettung/ Exhumierung		67,00 €
3.7 Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/ Ausnahmeantrag		84,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch am 2024, beschlossenen Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 2024

M. Ryll
 Amtsdirektor

Veröffentlichungsvermerk *[wird vom Sitzungsdienst ausgefüllt]*

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch am2024 beschlossenen Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Planebruch wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 2024

M. Ryll
Amtdirektor